

Stellungnahme des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2015 zum Referentenentwurf „Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV)“ des BMWi vom 15. Januar 2015

Allgemeines

Die Landesregierung unterstützt generell die in der FFAV unter „A. Problem und Ziel“ dargestellten grundsätzlichen Ausführungen zum Zweck der Ausschreibung. Diese beziehen sich insbesondere auf die Ziele **Kosteneffizienz** sowie **Akteursvielfalt**. Die Ermittlung der Förderhöhe der Erneuerbaren-Energien-Anlagen über Ausschreibungen dient in diesem Sinne dem Zweck, die Ausbauziele der Energiewende kostengünstiger zu erreichen. Darüber hinaus ist für die Landesregierung das ebenfalls im EEG 2014 verankerte Ziel der **Ausbauerreichung** von großer Bedeutung.

Die Landesregierung stellt fest, dass die in ihrer Stellungnahme zum Eckpunktepapier ausgeführten Auffassung, dass unter dem Ausdruck „kostengünstiger“ mehr zu verstehen ist, als die Reduzierung auf die Ermittlung der puren Förderhöhe für Anlagen der Freiflächen-PV, bislang nicht Rechnung getragen wurde. Die Landesregierung geht davon aus, dass die offenen Punkte:

- Systemdienlichkeit der Anlagen
- Netzsituation auf Verteilnetzebene
- Transportkosten
- Geringe Entfernung zum Netzanschluss (Kompensation über G-Komponente)
- Lastnahe Erzeugung
- Kosten des Netzausbaus

im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angemessene Berücksichtigung finden werden und so mittelbar in die Ausschreibung miteinfließen.

Im Zusammenhang mit der Kosteneffizienz wird seitens der Bundesregierung vielmehr die bisherige Flächenkulisse des EEG 2014 dahingehend verändert, dass ab 2016 Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben genutzt werden können und jährlich zehn Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Ausgestaltung eines eigenen Segments für PV-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen erhöht den Aufwand der ohnehin komplexen Verordnung enorm. Zudem wird angeregt zu regeln, in welcher Größenordnung die

Projekte auf Ackerflächen realisiert werden können, da hierfür lediglich die maximale Obergrenze von 10 Megawatt gilt.

Die Landesregierung zeigt großes Interesse an dem Ausgang der Ergebnisse des Verfahrens insbesondere, ob das Ziel der Kosteneffizienz durch die FFAV erreicht wird und die Gebote letztlich wirklich günstiger sind als die derzeitige, im EEG 2014 festgelegte Vergütungshöhe.

Im Koalitionsvertrag Bund ist festgelegt, dass „ab 2018 die Förderhöhe über Ausschreibungen ermittelt werden soll, **sofern** bis dahin in einem Pilotprojekt nachgewiesen werden kann, dass die Ziele der Energiewende auf diesem Wege kostengünstiger erreicht werden können“.

Es ist absehbar, dass aufgrund des geplanten zeitlichen Ablaufs bis zu einer weiteren Novelle des EEG im Jahr 2016 und des geplanten Systemwechsels keine aussagekräftigen Pilotvorhaben mit mehreren Optionen - Ausschreibungen für alle erneuerbaren Energien und unterschiedliche Ausschreibungsmodelle - durchgeführt werden können.

Insofern ist zumindest darauf zu achten, dass die von der EU – Kommission in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien eingeräumten Möglichkeiten betr. nicht ausschreibungspflichtiger Vorhaben für die Windenergie ausgeschöpft werden. Dies ist auch mit Blick auf den Erhalt der Akteursvielfalt von großer Bedeutung.

Die Landesregierung begrüßt, dass im Rahmen der Plattform Strommarkt eine Unterarbeitsgruppe zum Thema Bürgerenergie und Akteursvielfalt eingesetzt wird. Es wird davon ausgegangen, dass ein Vertreter der Landesregierung NRW zu dieser Arbeitsgruppe eingeladen wird.

Zu den Inhalten der Verordnung im Einzelnen:

Ausschreibungsgegenstand

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Flächen des Bundes und der Bundesanstalt für Immobilienwirtschaft sowie Ackerflächen in benachteiligten Gebieten eine Sonderstellung im Ausschreibungsverfahren erhalten sollen.

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Ackerflächen vorzuziehen.

Beide Kriterien (§ 5 Nr. 6 d und 6 e, § 21 Abs. 1 Nr. 2 b.dd und Nr. 2 b. ee) sind im Hinblick auf die mit dem EEG 2014 angestrebte kosteneffiziente Energieversorgung nicht zielführend.

Mittelfristig ist zu überlegen, ob die Anbieter auch eine gesicherte Einspeisung in Relation der Anlagengröße (z. B. 50 %) gewährleisten sollten, um so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Diese können sie in eigener Verantwortung

selbst im Verbund verschiedener Energieträger bereitstellen oder vertraglich mit Betreibern von Speichern, von nachfrageabhängig regelbaren Erneuerbaren Energien, abschaltbaren Lasten oder Kraftwerken absichern. So könnte in weiteren zukünftigen Ausschreibungsrunden die „virtuelle Grundlastfähigkeit“ der einzelnen Erneuerbaren Energien schrittweise geschaffen werden.

Regionalität

Die Landesregierung stellt fest, dass die FFAV keine geeigneten Instrumente zur Wahrung der Regionalität vorsieht.

Eine regionale Verteilung der Projekte ist unabdingbar. Ein Verzicht auf eine regionale Verteilung hätte eine Konzentration des Ausbaus und der damit verbundenen Wertschöpfung auf Standorte mit hoher Sonneneinstrahlung zur Folge. Dieses würde die Akzeptanz der Energiewende gefährden. Dies wird auch nicht durch die Regelung verhindert werden, dass Anlagen im Umkreis von 4 Kilometern zu einer Anlage zusammengefasst werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren in Betrieb gehen. Spätestens nach zwei Jahren können die Projekte regional konzentriert werden,

Aus Perspektive des Netzausbaus und der Systemintegration sind lastnahe Standorte im Hinblick auf die Gesamtkosteneffizienz wertvoll. Die Konzentration auf Standorte mit hoher Sonneneinstrahlung als alleiniges Kriterium ist daher wenig sinnvoll.

Um auf eine optimierte regionale Verteilung auch durch das Ausschreibungsdesign hinzuwirken, sollten die zusätzlichen Betriebs- und Netzausbaukosten außerdem über die G-Komponente im EnWG integriert werden.

Ausschreibungsvolumen

Die Landesregierung regt weiterhin an, dass spätestens mit der Novelle des EEG im Jahr 2016 das Volumen der Ausschreibung auf die Wechselstromleistung und nicht wie bisher im EEG auf die Gleichstromleistung der Anlage zu beziehen ist. Durch diese Umstellung wird die real produzierte Strommenge und nicht die Leistung der Anlage zum Maßstab. Dies ermöglicht auch in Verbindung mit Systemdienstleistungen kostengünstige und effiziente Lösungsansätze in Regionen mit einer niedrigeren Strahlungsintensität. Da auf Basis der Gleichstromleistung die eingespeiste Strommenge nicht berechenbar ist, wird durch diese Umstellung die Einspeisung vergleichbarer mit anderen erneuerbaren Energiequellen. Letzteres ist im Hinblick auf den vorgesehenen Systemwechsel ab 2017 von zusätzlichem Interesse.

Ausschreibungsverfahren

Die Landesregierung begrüßt, dass die FFAV als Preisbildungsmechanismus sowohl „pay-as-bid“ als auch „Uniform-Pricing“ vorsieht. Hierdurch können erste Erfahrung im Hinblick auf strategisches Bieterverhalten gemacht werden.

Angesichts des Umstands, dass die FFAV bereits 38 Paragraphen enthält und die Regelungen sehr umfangreich sind, ist der administrative Aufwand für die Bieter als insgesamt sehr hoch anzusehen. Die Landesregierung regt deshalb an, für die Bieter ein standardisiertes Antragsformular zeitnah zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Qualifikationsanforderungen und Pönalen

Die Landesregierung bittet die Bundesregierung, den städtebaulichen Vertrag als weiteren Baustein bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen. Mit dem städtebaulichen Vertrag wird die Realisierungschance des Bebauungsplanes sowie des Projektes in der Regel erhöht.

Bei Vorliegen eines städtebaulichen Vertrages sollte auch die Pönale niedriger ausfallen. Dies würde insbesondere Bürgerenergieanlagen zu Gute kommen.

Zuschlagserteilung und Übertragbarkeit der Förderberechtigung

Grds. ist die Regelung, dass ein Projekt auch an anderer Stelle, als beantragt wurde, gegen einen Abschlag der Förderhöhe, realisieren zu können, zu begrüßen. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass große Projektgesellschaften hierdurch einen Skaleneffekt erreichen können, hingegen es bei kleineren Akteuren eher zu einem Risikoaufschlag in Höhe des Abschlags kommt. Die Landesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang auch das in der FFAV ausdrücklich geregelte Verbot des Handels mit Zuschlägen vom Bieter auf Dritte.

Akteursvielfalt

Die FFAV sieht keine besonderen Regelungen für die Bürgerenergie bzw. kleinere Unternehmen vor. Die Aussage, dass das Ausschreibungsdesign so einfach, transparent und verständlich ist, dass dies alleine für die Erhaltung der Akteursvielfalt ausreichend sei, wird bei den einschlägigen Verbänden der Bürgerenergie nicht geteilt. Insbesondere Pönalen erschweren für diese Bieter eine Teilnahme an der Ausschreibung, obwohl bei Bürgerenergieanlagen das Risiko der Nichtrealisierbarkeit eines Projektes erfahrungsgemäß als niedrig anzusehen ist.

Die Landesregierung wird die Auswirkungen der Pilot-Ausschreibung auf die Akteursvielfalt gerade mit Blick auf die Ausschreibung für die weiteren Energieträger – insbesondere Windenergie – aufmerksam beobachten. Sie bittet das BMWi, sich mit Ausgestaltungen zu Gunsten kleinerer Akteure intensiver auseinanderzusetzen. Sie bietet der Bundesregierung an - im Rahmen der Plattform Strommarkt - gemeinsam eine Definition für die Bürgerenergie zu entwickeln. Zudem wird davon

ausgegangen, dass auch von der bereits oben angesprochenen de-minimis-Regelung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien zu Gunsten kleiner Akteure Gebrauch gemacht wird.